

Förderbedingungen für Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG")

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

- 1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (der "**Antrag**" oder das "**Angebot**") über FinanzOnline legt das den Fixkostenzuschuss beantragende Unternehmen ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").
- 1.2 Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Fixkostenzuschuss auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.
- 1.3 Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Überweisung der ersten Tranche, wie im Antrag betraglich konkretisiert, auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande.
- 1.4 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.
- 1.5 Die COFAG kann den Fixkostenzuschuss entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß den Punkten 1.2 und 1.3.
- 1.6 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande gekommen ist, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und kann von der COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden.
- 1.7 Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann.

2 Bedingungen Fördervertrag

- 2.1 Fixkostenzuschüsse werden nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- 2.2 Der Förderwerber nimmt die Richtlinien als Bedingungen des Fördervertrags zur Kenntnis.
- 2.3 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit der Daten im Antrag sowie in den nachfolgenden Ansuchen auf Auszahlung weiterer Tranchen (die "**Auszahlungsansuchen**") verantwortlich.

- 2.4 Wenn die Angaben im Antrag oder einem Auszahlungsansuchen den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.
- 2.5 Ferner bilden die "Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss" (abrufbar unter fixkostenzuschuss.at/faqs; die "FAQs"), in der jeweils aktuellsten abrufbaren Fassung, einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags. Der Förderwerber bestätigt, dass er die FAQs, insbesondere auch die Antworten zu den Fragen B.III.2 und B.III.3 (*Schadensminderungspflicht*) und den Fragen B.II.35, B.II.37, B.II.38 und B.II.39 (*öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen*), gelesen hat und stimmt zu, dass die FAQs dem Fördervertrag als wesentlicher Vertragsbestandteil zugrunde gelegt werden.

3 Fixkostenzuschuss

- 3.1 Gemäß der Richtlinien entspricht der Fixkostenzuschuss:
- 3.1.1 25% der relevanten Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 40% - 60%;
- 3.1.2 50% der relevanten Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 60% - 80%; und
- 3.1.3 75% der relevanten Fixkosten bei einem Umsatzausfall von 80% - 100%,
höchstens jedoch dem im Antrag oder den Auszahlungsansuchen genannten Betrag.
- 3.2 Die prozentuelle Höhe des Umsatzausfalls wird über den Betrachtungszeitraum saldiert berechnet.
- 3.3 Der Fixkostenzuschuss wird zunächst auf Basis des im Antrag angegebenen, geschätzten Umsatzausfalls berechnet.
- 3.4 Die endgültige Höhe des Fixkostenzuschusses wird, unbeschadet einer Überprüfung gemäß Punkt 8, auf Basis der spätestens mit dem letzten Auszahlungsansuchen vorzulegenden qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen ermittelt.
- 3.5 Die Gewährung und Auszahlung einer Tranche begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung weiterer Tranchen.
- 3.6 Der Fixkostenzuschuss ist, mit Ausnahme der in Punkt 9 geregelten Fälle, nicht rückzahlbar.
- 3.7 Die Höhe des Fixkostenzuschuss wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet.

4 Auszahlung

- 4.1 Der Fixkostenzuschuss wird auf Antrag des Förderwerbers in einer, zwei oder drei Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Tranche ist im Antrag zu begehren. Für jede weitere Tranche ist ein gesondertes Auszahlungsansuchen zu stellen.
- 4.2 Zwischen 20.05.2020 und 18.08.2020 kann die Auszahlung von maximal der Hälfte des Fixkostenzuschusses beantragt werden (Tranche 1).

- 4.3 Zwischen 19.08.2020 und 18.11.2020 kann die Auszahlung von gesamt maximal drei Viertel des Fixkostenzuschusses beantragt werden; wenn eine Tranche 1 ausbezahlt wurde, kann nur noch die Auszahlung der Differenz auf drei Viertel des Fixkostenzuschusses beantragt werden (Tranche 2). Liegen qualifizierte Daten des Rechnungswesens (siehe auch Punkt 5.3) bereits vor dem 19.11.2020 vor, kann in der Tranche 2 die Auszahlung des gesamten verbleibenden Fixkostenzuschusses beantragt werden.
- 4.4 Zwischen 19.11.2020 und 31.08.2021 kann die Auszahlung des gesamten (verbleibenden) Fixkostenzuschusses beantragt werden. Beträge die bereits als Tranche 1 und/oder Tranche 2 ausbezahlt wurden, sind abzuziehen (Tranche 3).
- 4.5 Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
- 4.6 Der Wertverlust für saisonale Ware wird nur auf Basis von qualifizierten Daten des Rechnungswesens über den tatsächlichen Wertverlust für die Berechnung des Fixkostenzuschusses berücksichtigt.

5 Auszahlungsansuchen

- 5.1 Auszahlungsansuchen sind ausschließlich über FinanzOnline einzubringen.
- 5.2 In den Auszahlungsansuchen sind die geschätzten Fixkosten und der geschätzte Umsatzausfall zu bestätigen oder zu korrigieren.
- 5.3 Dem Auszahlungsansuchen für die zweite Tranche sind, soweit vorhanden, qualifizierte Daten des Rechnungswesens auf Basis derer sich die Höhe der Fixkosten sowie der Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum ermitteln lassen, beizulegen. Dem Auszahlungsansuchen für die letzte Tranche müssen diese qualifizierten Daten des Rechnungswesens beigelegt werden.
- 5.4 Wenn sich aus einem Auszahlungsansuchen ergibt, dass die bisher ausbezahlte Tranche oder die bisher ausbezahlten Tranchen zu hoch bemessen waren, werden die noch auszufahrenden Tranchen gleichmäßig gekürzt, so dass insgesamt der korrekte Betrag ausbezahlt wird.
- 5.5 Auszahlungsansuchen gelten für und gegen den Förderwerber, auch wenn sie von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht werden.

6 Verpflichtungen

- 6.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,
- 6.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Fixkostenzuschusses nicht (mehr) vorliegen;
- 6.1.2 der COFAG bis spätestens 31.08.2021 die qualifizierten Daten des Rechnungswesens, auf Basis derer sich die Höhe der Fixkosten sowie der Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum ermitteln lassen und damit die Höhe des Fixkostenzuschusses überprüft werden kann, zu übermitteln. Wenn die Auszahlung einer Tranche 3 bean-

tragt wird, sind diese Unterlagen spätestens beim Auszahlungsansuchen zu Tranche 3 zu übermitteln. Wenn keine Auszahlung einer Tranche 3 beantragt wird, dann sind diese Unterlagen unabhängig von einem solchen Auszahlungsansuchen zu übermitteln;

- 6.1.3 die COFAG unverzüglich zu informieren, wenn die tatsächlichen Fixkosten oder der tatsächliche Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum niedriger sind als im Antrag oder in den Auszahlungsansuchen angegeben und daher nur ein geringerer Fixkostenzuschuss zustehen könnte; und
- 6.1.4 der COFAG sonstige Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.

Die Übermittlung der Information an die COFAG kann mit dem nächsten Auszahlungsansuchen erfolgen. Falls ein solches nicht mehr eingebracht wird, sind die Informationen ohne schuldhaftes Verzug an die COFAG zu übermitteln.

6.2 Der Förderwerber

- 6.2.1 ist verpflichtet, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- 6.2.2 ist verpflichtet, die Vorgaben gemäß Punkt 6.2.2 der Richtlinien einzuhalten;
- 6.2.3 ist verpflichtet, der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesem Bevollmächtigten auf Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (Verwendung des Fixkostenzuschusses gemäß den Richtlinien und dem Fördervertrag) erforderlich erscheinen;
- 6.2.4 räumt der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Förderwerbers ein; und
- 6.2.5 verpflichtet sich, sofern personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der EU-DSGVO vorliegen

7 Bestätigungen Förderwerber

7.1 Der Förderwerber bestätigt, dass,

- 7.1.1 das Unternehmen des Förderwerbers seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
- 7.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die zu Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 (EStG 1988), führt;

- 7.1.3 das Unternehmen des Förderwerbers in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401/1988 (KStG 1988), betroffen gewesen ist (keine aggressive Steuerplanung) und über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt wurde;
 - 7.1.4 das Unternehmen des Förderwerbers einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall erlitten oder erlitten hat;
 - 7.1.5 entweder
 - 7.1.5.1 das Unternehmen des Förderwerbers sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung befunden hat; oder
 - 7.1.5.2 über das Unternehmen des Förderwerbers zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet war noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt waren; und ein Fixkostenzuschuss in Höhe von maximal EUR 200.000 (unter Anrechnung anderer Beihilfen an dieses Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe der letzten 3 Steuer- bzw Wirtschaftsjahre) beantragt wird; und
 - 7.1.6 das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels *ex ante* Betrachtung).
- 7.2 Der Förderwerber bestätigt, dass er
- 7.2.1 kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudenziellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, ist (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, und Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen);
 - 7.2.2 keine im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist;
 - 7.2.3 keine im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat;

7.2.4 keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen hat; und

7.2.5 kein neu gegründetes Unternehmen, das vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.2.1 der Richtlinien (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt hat, ist.

8 Überprüfung

8.1 Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien und den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen.

8.3 Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.

8.4 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Fixkostenzuschusses gemäß den Richtlinien erfüllt sind sowie für die Überprüfung der Höhe des zustehenden Fixkostenzuschuss erforderlich sind.

9 Verpflichtung zur Rückzahlung / Vertragsstrafe

9.1 Die COFAG ist berechtigt einen bereits ausbezahlten Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

9.1.1 aus Anlass eines Auszahlungsansuchens oder sonst auf Basis der vom Förderwerber vorgelegten Unterlagen festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Fixkostenzuschuss zusteht;

9.1.2 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 8 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Fixkostenzuschuss zusteht;

9.1.3 der Förderwerber die nach Punkt 6.1.2 vorzulegenden Unterlagen nicht bis spätestens 31.08.2021 vorlegt;

9.1.4 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;

9.1.5 der Förderwerber eine Prüfung gemäß Punkt 8 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Fixkostenzuschusses in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat;

9.1.6 der Fixkostenzuschuss widmungswidrig verwendet wird (Verwendung des Fixkostenzuschusses entgegen den Richtlinien und dem Fördervertrag); und

- 9.1.7 der Fixkostenzuschuss aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Fixkostenzuschuss der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde.
- 9.2 Die COFAG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des zurückgeforderten Betrages zu verlangen, wenn im Antrag, in einem Auszahlungsansuchen oder in der sonstigen Korrespondenz mit der COFAG oder ihren Vertreten vom Förderwerber oder seinem Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben gemacht werden und bei Vorlage der korrekten oder nicht-irreführenden Angaben kein oder nur ein geringerer Fixkostenzuschuss gewährt worden wäre.
- 9.3 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Auszahlung an.
- 9.4 Die COFAG kann auf die Rückzahlung, die Zinsen sowie die Vertragsstrafe, jeweils ganz oder teilweise, verzichten.

10 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 10.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.fixkostenzuschuss.at/personenbezogenedaten zur Kenntnis.
- 10.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgR (TDBG 2012) vornimmt.
- 10.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchführen kann.
- 10.4 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Fixkostenzuschuss, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend veröffentlicht bzw der Europäischen Kommission mitgeteilt werden. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (insbesondere Firma/Name, Firmenbuchnummer, Sitz, Branche) sowie zum Fixkostenzuschuss (insbesondere Ermittlung und Betrag des Fixkostenzuschusses).

11 Mitteilungen an COFAG

- 11.1 Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags oder des relevanten Auszahlungsansuchens über FinanzOnline anzuzeigen.
- 11.2 Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail, das für Zwecke des Fördervertrags als schriftlich gilt, an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Antragstellers des Fixkostenzuschusses zu richten: info@fixkostenzuschuss.at.

12 Dauer

- 12.1 Die Pflichten des Förderwerbers enden 7 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages. Nach Ablauf dieser Frist ist der Förderwerber insbesondere nicht mehr verpflichtet, Unterlagen über den Umsatzausfall und die Fixkosten aufzubewahren oder das Einsichtsrecht gemäß Punkt 8.2 zu gewähren.

13 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

- 13.1 Die gemäß Pkt 5.2 der Richtlinien erforderliche Bestätigung eines Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten erfolgte im Auftrag des Förderwerbers.
- 13.2 COFAG stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Pkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des beantragten Fixkostenzuschusses beschränkt ist.
- 13.3 Die COFAG erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

14 Gerichtsstand / Rechtswahl

- 14.1 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 14.2 Die Rechte des Förderwerbers aus dem Fördervertrag verjähren nach 3 Jahren.
- 14.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.